

wiegenden Vorrechten ausgestattet war¹, so können wir zugeben, dass Willigis und Hildibald unter dem minderjährigen König grösseren Einfluss geübt haben mögen, als dies etwa ein selbstregierender, auf die Wahrung seiner Rechte bedachter Herrscher gestattet haben würde, aber grundsätzlich und formell haben Willigis und Hildibald keine Stellung eingenommen, die über das Wesen und die Befugnisse ihrer Aemter hinausreichte. Nicht ihre Stellung ist neu, sondern die der Kaiserin, welche zwischen den unmündigen Sohn und seine Getreuen tritt, sich nicht allein um den Gang der Politik, sondern auch um die Erledigung geringerer Regierungsgeschäfte bekümmert. Damit war in die Führung der Reichsangelegenheiten ein neues Glied eingeschaltet, das auch in den Urkunden als den schriftlichen Zeugnissen dieser Thätigkeit erkenntlich zu machen war.

Wir sind nun in den Diplomen Otto's III. einer Formel in häufiger Anwendung begegnet, welche unter dem Vater nur vereinzelt gebraucht worden war. Um darüber zu entscheiden, ob wir da etwa nur die Fortbildung einer stilistischen Besonderheit vor uns haben, müssen wir die Anlage der Formel und die einzelnen eigenthümlichen Worte gesondert betrachten. Die getheilte Formel finden wir in DDO. II. 139 (Privat), 157 (FA.), 170 (HA.), 186 (LJ.), 214 (HB.), 280 (HB.), 293—296 (HD.), 306 (Privat), 307 (HB.), 309 (HB.), 311 (HA.) das Wort 'votum' in DDO. II. 186 (LJ.), 201 (HB.), 214 (HB.), 245 (HB.), 270 (HB.), 275 (HB.), spur. 321 (= D. 275, aber *fratrueis* statt *fratris*); beide stehen also zunächst in keinem Zusammenhange. Wir bemerken, dass die getheilte Interventionsformel unter Otto II. nur selten vorkommt² und zumeist nur wenn die Kaiserin erwähnt

1) Seeliger Erzkanzler S. 24. 2) Sie findet sich nur vierzehnmal in 179 Diplomen. Betrachten wir die erwähnten Urkunden näher, so können wir drei Arten der Verwendung für die besprochene Formel feststellen. Die erste und häufigste entspricht dem für Otto III. nachgewiesenen Kanzleigebrauch; wir finden sie in: DO. II. 139, 976 August 1, ausserhalb der Kanzlei verfasst, für das Bisthum Zeitz, a. Theophanu, b. Erzbischof Adalbert, Graf Wigger, Bischof Hugo von Zeitz; DO. II. 186, 979 März 19, LJ., für Bischof Gisilher von Merseburg, a. Theophanu; b. mehrere Grafen; DO. II. 214, 980 März 12, HB., für Gandersheim, a. Theophanu und Sophia, b. Aebtissin Gerbirg; DO. II. 280, 982 September 26, HB., für Gorze, a. Theophanu, b. Herzog Otto, Bischof Dietrich von Metz; DO. II. 306, 983 Juni 14, ausserhalb der Kanzlei verfasst, für Mainz, persönliche Bitte des Erzbischofs Willigis, a. Adelheid (*rogatu*), b. Theophanu (*interventu*), c. Erzbischof Gisilher von Magdeburg, Bischof Dietrich von Metz (*supplcantes*); DO. II. 309, 983 Juni 17, HB., für Corvei, Gesandtschaft des Abtes Liudulf, a. Theophanu, b. die Erzbischöfe Willigis und Gisilher.